

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

## **VORSCHLAG DER EU**

### **HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

*VORBEHALTSERKLÄRUNG: Die EU behält sich das Recht vor, nachfolgend Änderungen an diesem Text vorzunehmen und ihre Vorschläge zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit durch Änderungen, Ergänzungen oder Rücknahme des Ganzen oder eines Teils zu vervollkommen. Insbesondere werden zusätzliche Vorschläge einschließlich solcher zu institutionellen Aspekten, zivilgesellschaftlicher Teilhabe und Streitbeilegung zu einem späteren Zeitpunkt entwickelt.*

#### **Abschnitt I - Handel und nachhaltige Entwicklung - Leitgrundsätze**

##### *Artikel 1*

##### ***Hintergrund***

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen, deren Dimensionen - wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz - voneinander abhängen und einander wechselseitig verstärken, und die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, die Entwicklung des internationalen Handels und der internationalen Investitionen so zu fördern, dass sie einen Beitrag zu diesem übergeordneten Ziel leisten.

2. Die Vertragsparteien erinnern an die Erklärung von Rio und die Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung von 1992, die Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, den Johannesburg-Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung von 2002, die Ministererklärung des VN-Wirtschafts- und Sozialrates von 2006 über produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, die Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, das Schlussdokument „Die Zukunft, die wir wollen“ der VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung von 2012 und das Schlussdokument des VN-Gipfels über nachhaltige Entwicklung von 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.

3. Die Vertragsparteien betonen, dass die Berücksichtigung handels- und investitionsbezogener Arbeits-<sup>1</sup> und Umweltfragen als Bestandteil eines Gesamtkonzepts für die Bereiche Handel und nachhaltige Entwicklung von Vorteil ist.

---

<sup>1</sup> Wenn in diesem Kapitel von Arbeit die Rede ist, schließt der Begriff die für die strategischen Ziele der IAO relevanten Themen Beschäftigungsförderung, Sozialschutz, sozialer Dialog, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie die Querschnittsthemen Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung ein, in denen die Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung die Agenda für menschenwürdige Arbeit formuliert.

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

## *Artikel 2*

### **Ziele**

Mit Hilfe dieses Kapitels wollen die Vertragsparteien folgende Ziele erreichen:

- a) Stärkung des positiven Beitrags dieses Abkommens zur nachhaltigen Entwicklung,
- b) Verbesserung der gegenseitigen Unterstützung zwischen den Arbeits-, Umwelt-, Handels- und Investitionsmaßnahmen der Vertragsparteien,
- c) Aufrechterhaltung der Umwelt- und Arbeitsschutzziele der Vertragsparteien in einem Umfeld stärker liberalisierter, offener und transparenter Handels- und Investitionsbeziehungen,
- d) Formulierung und Umsetzung politischer Maßnahmen, welche zur Erreichung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung beitragen,
- e) Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu Umwelt- und Arbeitsthemen, die im Zusammenhang mit Handel und Investitionen, auch in Hinblick auf Drittländer, von Bedeutung sind;
- f) Anregung von Unternehmen, Sozialpartnern, Umweltgruppen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen aber auch Bürgern, Praktiken zu entwickeln und umzusetzen, die zur Erreichung der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung beitragen,
- g) Förderung der Anhörung und Teilhabe der Öffentlichkeit in der Diskussion von Themen der nachhaltigen Entwicklung, die im Zusammenhang mit diesem Abkommen entstehen.

## *Artikel 3*

### **Regelungsrecht und Schutzniveaus**

1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass jede Vertragspartei das Recht hat, ihre Maßnahmen und Prioritäten für die nachhaltige Entwicklung zu bestimmen, ihr Niveau des Arbeits- und Umweltschutzes innerstaatlich festzulegen und zu regeln und entsprechende Maßnahmen und Gesetze zu verabschieden und anzupassen. Das Regelungsrecht ist in einer Weise auszuüben, die den in Artikel 4 [*Multilaterale Arbeitsnormen und Arbeitsvereinbarungen*] genannten internationalen Arbeitsnormen und Arbeitsvereinbarungen und den in Artikel 10 [*Multilaterale Umwelt-Governance und Umweltregelungen*] genannten Umweltabkommen nicht widerspricht.

2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre innerstaatlichen Maßnahmen und Gesetze ein hohes Maß an Schutz im Arbeits- und Umweltbereich bieten und fördern, und bemüht sich, diese Maßnahmen und Gesetze und das ihnen zugrunde liegende Maß an Schutz weiterhin zu verbessern.

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

## **Abschnitt II - Handel und nachhaltige Entwicklung - Arbeitsaspekte**

### *Artikel 4*

#### ***Multilaterale Arbeitsnormen und Arbeitsvereinbarungen***

1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass die globalen Arbeitsnormen und -abkommen als grundlegende Instrumente zur Förderung und Erreichung menschenwürdiger Arbeit für alle wichtig sind, und betonen, dass die gegenseitige Unterstützung zwischen Handels- und Arbeitspolitik und -regelungen verbessert werden muss. Sie vereinbaren daher, die Entwicklung ihrer Handels- und Investitionsbeziehungen in einer Weise zu fördern, die der Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit zuträglich ist, so wie diese durch die Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung formuliert worden ist, in den vier strategischen Zielen:

- a) Förderung der Beschäftigung,
- b) sozialer Schutz,
- c) sozialer Dialog,
- d) Grundsätze und Grundrechte am Arbeitsplatz

sowie in den Querschnittsthemen Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung.

2. Gemäß den Verpflichtungen aller IAO-Mitglieder und der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Sitzung 1998 angenommen wurde, und ihrer Folgemaßnahmen, verpflichtet sich jede Vertragspartei:

- a) sicherzustellen, dass ihre Gesetze und Praktiken im Rahmen einer integrierten Strategie auf ihrem ganzen Gebiet und für alle die international anerkannten, in den grundlegenden IAO-Übereinkommen festgelegten Kernarbeitsnormen beachten, fördern und verwirklichen, das heißt:
  - i. die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
  - ii. die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
  - iii. die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit<sup>2</sup> und
  - iv. die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf,

---

<sup>2</sup> Es gilt als vereinbart, dass dies die schlimmsten Formen der Kinderarbeit nach IAO-Übereinkommen 192 einschließt.

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

- b) sich in diesem Kontext weiter dauerhaft darum zu bemühen, die grundlegenden IAO-Übereinkommen sowie die dazugehörigen Protokolle zu ratifizieren, und regelmäßig Informationen über die Lage und Fortschritte bei der Ratifizierung dieser Dokumente sowie der vordringlichsten und der übrigen von der IAO als aktuell eingestuften IAO-Übereinkommen und der dazugehörigen Protokolle auszutauschen.

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

3. Außerdem schützt jede Vertragspartei gemäß der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit in der in der Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung niedergelegten Form und im Sinne ihrer sonstigen internationalen Verpflichtungen:

- a) Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit, unter anderem durch einschlägigen politische Maßnahmen, Systeme und Programme, die Förderung einer vorbeugenden Sicherheits- und Gesundheitskultur und die Annahme risikobasierter und vorsorgender Ansätze,
- b) menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle hinsichtlich unter anderem der Löhne und Verdienste, Arbeitszeiten und anderer Arbeitsbedingungen, um einen Lohn zur Deckung der lebensnotwendigen Kosten zu gewährleisten.

4. Jede Vertragspartei setzt die von ihr ratifizierten IAO-Übereinkommen auf ihrem gesamten Gebiet in ihren Gesetzen und Praktiken um.

5. In allen von den aktuellen Übereinkommen abgedeckten Bereichen setzt jede Partei unter Berücksichtigung der von der IAO verabschiedeten Empfehlungen, so vorhanden, ihre Maßnahmen in den entsprechenden Bereichen um.

6. Die Vertragsparteien stellen fest, dass ein angemessenes System von Arbeitsinspektionen für eine wirksame Durchsetzung seines Arbeitsrechts notwendig ist.

7. Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als ein rechtmäßiger Wettbewerbsvorteil geltend gemacht oder anderweitig verwendet werden darf und dass Arbeitsnormen nicht zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder für handelsprotektionistische Zwecke genutzt werden dürfen.

#### *Artikel 5*

#### ***Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen***

1. Die Vertragsparteien betonen ihre Entschlossenheit, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu schützen, und sie stellen fest, dass internationale Regelungen und Abkommen auf diesem Gebiet wie die IAO-Übereinkommen 87 und 98, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, die Internationalen Pakte der Vereinten Nationen von 1966 über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wichtig sind.

2. Daher achten die Vertragsparteien in ihren Gesetzen und in ihrer Praxis folgende Grundsätze, die in den in Absatz 1 aufgeführten Instrumenten genannt werden, und setzen sie um:

- a) das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten und, daraus unmittelbar abgeleitet, das Streikrecht,

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

- b) das Recht, Arbeitgeberorganisationen zu gründen und ihnen beizutreten,
- c) die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- d) wirksame soziale Dialoge und dreiseitige Beratungen.

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

3. Zu diesem Zweck handeln die Vertragsparteien wie folgt:
  - a) sie setzen eine wirksame innerstaatliche Politik und wirksame innerstaatliche Maßnahmen für einen sozialen Dialog unter anderem dadurch um, dass sie, wo angebracht, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter an der Ausarbeitung oder Beratung innerstaatlicher arbeitspolitischer oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen beteiligen,
  - b) sie setzen eine wirksame innerstaatliche Politik und wirksame innerstaatliche Maßnahmen zur Information von und Beratung mit Arbeitnehmern durch einen Dialog mit den Arbeitnehmern, auch über ständige Vertretungsorgane der Arbeitnehmer in den Unternehmen wie Betriebsräte, um und sie unterstützen deren aktives Funktionieren im Sinne des innerstaatlichen Rechts,
  - c) sie leisten angemessenen Schutz vor diskriminierenden, gegen die Gewerkschaften gerichteten Handlungen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern,
  - d) sie bewahren das Recht, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen sowie kollektive Maßnahmen zu ergreifen,
  - e) sie ermöglichen und fördern die Organisation der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung,
  - f) sie erleichtern Dialog und Austausch zwischen den auf ihrem Gebiet bestehenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,
  - g) sie fördern und erleichtern die grenzüberschreitende und auch transatlantische Information und Beratung der Arbeitnehmer in Unternehmen,
  - h) sie fördern die weltweite Umsetzung der in Absatz 2 genannten Grundsätze insbesondere durch Förderung des Beitritts zu den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten sowohl durch Ratifizierung, wo angebracht, als auch durch Teilnahme an den einschlägigen internationalen Prozessen und Initiativen.

## *Artikel 6*

### ***Beseitigung der Zwangsarbeit***

1. Die Vertragsparteien betonen ihre Entschlossenheit, Zwangs- und Pflichtarbeit zu beseitigen, und sie stellen fest, dass internationale Regelungen und Abkommen auf diesem Gebiet wie das IAO-Übereinkommen 29 und das dazugehörige Protokoll, das IAO-Übereinkommen 105, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, die Internationalen Pakte der Vereinten Nationen von 1966 über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wichtig sind.

2. Daher achten die Vertragsparteien in ihren Gesetzen und in ihrer Praxis folgende



*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

Grundsätze, die in den in Absatz 1 aufgeführten Instrumenten genannt werden, und setzen sie um:

- a) die wirksame Unterdrückung von Zwangs- und Pflichtarbeit in allen ihren Formen auch in Hinblick auf Menschenhandel,
- b) die Vermeidung der Anwendung von Zwangs- und Pflichtarbeit,
- c) die Gewährung von Schutz und Zugang zu geeigneten und wirksamen Abhilfemitteln für Opfer.

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

3. Zu diesem Zweck handeln die Vertragsparteien wie folgt:
  - a) sie setzen unter anderem durch Einführung und Anwendung angemessener abschreckender Maßnahmen gegen Verstöße eine wirksame innerstaatliche Politik und wirksame innerstaatliche Maßnahmen um, um Zwangsarbeit zu verhindern und zu beseitigen und um den Opfern Hilfe zu leisten,
  - b) sie tauschen Informationen aus und arbeiten in geeigneter Weise zusammen, um Zwangsarbeit weltweit zu verhindern und zu beseitigen unter anderem, indem sie umfassende Ansätze und internationale Zusammenarbeit in dieser Richtung fördern,
  - c) sie fördern die weltweite Umsetzung der in Absatz 2 genannten Grundsätze insbesondere durch Förderung des Beitritts zu den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten sowohl durch Ratifizierung, wo angebracht, als auch durch Teilnahme an den einschlägigen internationalen Prozessen und Initiativen.

#### *Artikel 7*

##### ***Wirksame Abschaffung von Kinderarbeit***

1. Die Vertragsparteien betonen ihre Entschlossenheit, das Wohl des Kindes zu schützen und Kinderarbeit zu beseitigen, und sie stellen fest, dass internationale Regelungen und Abkommen auf diesem Gebiet wie die IAO-Übereinkommen 138 und 182, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, die Erklärung der Rechte des Kindes der Vereinten Nationen von 1959, der Internationale Pakt der Vereinten Nationen von 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und die Brasilia-Erklärung über Kinderarbeit von 2013 wichtig sind.
2. Daher achten die Vertragsparteien in ihren Gesetzen und in ihrer Praxis folgende Grundsätze, die in den in Absatz 1 aufgeführten Instrumenten genannt werden, und setzen sie um:
  - a) das unmittelbare und wirksame Verbot und die unmittelbare und wirksame Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,
  - b) die wirksame Abschaffung aller Kinderarbeit,
  - c) der Schutz von Kindern im schulpflichtigen Alter vor der Ausübung von Arbeit.
3. Zu diesem Zweck handeln die Vertragsparteien wie folgt:
  - a) sie setzen eine wirksame innerstaatliche Politik und wirksame innerstaatliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor der Ausübung gefährlicher Arbeiten um,
  - b) sie fördern den Zugang aller Kinder zu hochwertiger Grundschulbildung,

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

- c) sie fördern menschenwürdige Arbeitsbedingungen für junge Menschen in Beschäftigung,
- d) sie tauschen Informationen aus und arbeiten in geeigneter Weise zusammen, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit weltweit zu beseitigen unter anderem, indem sie umfassende Ansätze in dieser Richtung fördern,

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

- e) sie fördern die weltweite Umsetzung der in Absatz 2 genannten Grundsätze insbesondere durch Förderung des Beitritts zu den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten sowohl durch Ratifizierung, wo angebracht, als auch durch Teilnahme an den einschlägigen internationalen Prozessen und Initiativen.

## *Artikel 8*

### ***Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf***

1. Die Vertragsparteien betonen ihr Bekenntnis zu Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz und stellen fest, dass internationale Regelungen und Abkommen auf diesem Gebiet wie die IAO-Übereinkommen 100 und 111, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, die Internationalen Pakte der Vereinten Nationen von 1966 über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006 wichtig sind.

2. Daher achten die Vertragsparteien in ihren Gesetzen und in ihrer Praxis folgende Grundsätze, die in den in Absatz 1 aufgeführten Instrumenten genannt werden, und setzen sie um:

- a) Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf für alle,
- b) Schutz vor allen Formen direkter und indirekter Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf,
- c) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter,
- d) Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit.

3. Zu diesem Zweck handeln die Vertragsparteien wie folgt:

- a) sie setzen eine wirksame innerstaatliche Politik und wirksame innerstaatliche Maßnahmen für Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf für alle um mit der Absicht, jede derartige Diskriminierung, sei sie direkt oder indirekt, zu verhindern und zu beseitigen,
- b) sie gewährleisten die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit,
- c) sie tauschen Informationen aus und arbeiten in geeigneter Weise zusammen unter anderem, indem sie integrierte Ansätze in dieser Richtung fördern mit dem Ziel:
  - i. der weltweiten Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf,
  - ii. der weltweiten Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz,

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

- d) sie tauschen Erfahrungen und Informationen zu Maßnahmen zur Beseitigung direkter und indirekter Diskriminierung am Arbeitsplatz und zur Gewährleistung der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit aus,
- e) sie ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Arbeit zu gleichen Bedingungen wie andere ausüben können,

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

- f) sie fördern die weltweite Umsetzung der in Absatz 2 genannten Grundsätze insbesondere durch Förderung des Beitritts zu den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten sowohl durch Ratifizierung, wo angebracht, als auch durch Teilnahme an den einschlägigen internationalen Prozessen und Initiativen.

#### *Artikel 9*

#### ***Zusammenarbeit bei den Arbeitsaspekten von Handel und nachhaltiger Entwicklung***

Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Zusammenarbeit bei den handelsbezogenen Aspekten arbeitspolitischer Maßnahmen wichtig ist, um die Ziele dieses Abkommens zu erreichen. In diesem Zusammenhang beraten sie sich zu handelsbezogenen Arbeitsaspekten von beiderseitigem Interesse und arbeiten dabei in geeigneter Weise bilateral, regional, und auf globaler Ebene zusammen, wobei sie besondere Aufmerksamkeit auf Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigstens entwickelten Länder (LDC) richten. Zusätzlich zu den an anderer Stelle in diesem Kapitel genannten Bereichen und Aktivitäten, bei denen sie zusammenarbeiten, zählen zu den vorrangigen Bereichen und Aktivitäten unter anderem folgende:

- a) Zusammenarbeit mit und in internationalen Foren, in denen sowohl für die Handels- als auch die Arbeits- und Beschäftigungspolitik wichtige Themen behandelt werden, insbesondere WTO, IAO, G7 und G20,
- b) Zusammenarbeit zu Aspekten der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit, welche die Verflechtungen zwischen Handel, menschenwürdiger Arbeit sowie produktiver Vollbeschäftigung betreffen,
- c) Informationsaustausch zu den Erfahrungen der Vertragsparteien bei der Umsetzung von IAO-Normen und -Übereinkommen,
- d) Informationsaustausch zu Daten und Statistiken über Arbeitsinspektionen,
- e) Meinungs- und Erfahrungsaustausch zur Information und Anhörung von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz,
- f) Informationsaustausch zu Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Berufskrankheiten,
- g) Zusammenarbeit mit und in Drittländern zwecks Förderung der Einhaltung und Durchsetzung der IAO-Kernarbeitsnormen sowie zur Förderung der Ratifizierung und wirksamen Umsetzung der grundlegenden IAO-Übereinkommen,
- h) Informationsaustausch zu den Erfahrungen der Vertragsparteien mit der Umsetzung von Arbeitsbestimmungen in Freihandelsabkommen mit Drittstaaten, unter anderem auch mit der technischen Unterstützung der Umsetzung, und, wo angebracht, Zusammenarbeit in diesem Bereich in Ländern und Regionen von gemeinsamem Interesse,
- i) Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu den Auswirkungen dieses Arbeits- und Beschäftigungsabkommens, zu Instrumenten, mit welchen diese Auswirkungen gemeinsam oder allein bewertet werden können, und zu den Wegen, wie diese unter Berücksichtigung der von den Vertragsparteien durchgeführten Beurteilungen verstärkt, vermieden oder gemildert werden können,

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

- j) Zusammenarbeit bei der Analyse der Auswirkungen des Handels auf Arbeitsgesetze und -normen und der Auswirkungen der Arbeit auf die Handels- und Investitionsregelungen sowie auf die Entwicklung der innerstaatlichen Arbeitsgesetze und Arbeitspolitik,
- k) Zusammenarbeit bei der Förderung menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten.

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

### **Abschnitt III - Handel und nachhaltige Entwicklung - Ökologische Aspekte**

#### *Artikel 10*

##### ***Multilaterale Umwelt-Governance und -regelungen***

1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass multilaterale Umwelt-Governance und -regelungen, einschließlich multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Bewältigung der ökologischen Herausforderungen von allgemeinem Interesse wichtig sind und betonen, dass die gegenseitige Unterstützung zwischen Handel- und Umweltpolitik, -regelungen und -maßnahmen verbessert werden muss.
2. Beide Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, in ihren innerstaatlichen Gesetzen und ihrer Praxis die multilateralen Umweltübereinkommen, bei denen sie Vertragspartei sind, wirksam umzusetzen<sup>3</sup>.
3. Die Vertragsparteien müssen weiterhin bestrebt sein, die multilateralen Umweltübereinkommen zu ratifizieren und dabei zusammenarbeiten unter anderem, indem sie Informationen über Fortschritte austauschen und die volle Teilnahme beziehungsweise Mitgliedschaft der jeweils anderen Partei an beziehungsweise in den multilateralen Umweltübereinkommen, internationalen Stellen und Prozessen unterstützen.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich bei multilateralen Umweltübereinkommen und anderen globalen Umweltforen, insbesondere bei handelsbezogenen Umweltfragen, in geeigneter Weise zu beraten und zusammenzuarbeiten.
5. Die Vertragsparteien erkennen an, dass keine Bestimmung dieses Abkommens eine der Vertragsparteien davon abhalten darf, Maßnahmen zur Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkommen, bei denen sie Vertragspartei ist, zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten, so diese Maßnahmen nicht derart angewendet werden, dass dies eine willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellt.

#### *Artikel 11*

##### ***Schutz, nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der biologischen Vielfalt***

1. Die Vertragsparteien betonen ihre Entschlossenheit, die biologische Vielfalt, zu bewahren und nachhaltig zu nutzen, und stellen fest, dass die internationalen Regelungen und Abkommen auf diesem Gebiet wichtig sind.

---

<sup>3</sup> Multilateralen Umweltübereinkommen meint hier die Übereinkommen, Protokolle, Zusätze, Anhänge und Berichtigungen, die für die Vertragsparteien bindend sind.



*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

2. Zu diesem Zweck handeln die Vertragsparteien wie folgt:
  - a) sie setzen eine wirksame innerstaatliche Politik und wirksame innerstaatliche Maßnahmen folgende Fragen betreffend um und tauschen Informationen dazu aus:
    - i. Bewahrung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt,
    - ii. Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt und Verringerung des Drucks auf die biologische Vielfalt insbesondere, wenn ein solcher Druck in Verbindung mit Handelsströmen steht,

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

- iii. Kontrolle der Ausbreitung invasiver nicht heimischer Arten und einschlägige handelsbezogene Gegenmaßnahmen, um das Potenzial für koordinierte Maßnahmen auszuloten,
- b) sie fördern in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und den einschlägigen internationalen Instrumenten die Bewahrung und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen bei der Ausübung von Handelstätigkeiten,
- c) sie arbeiten bei folgenden Tätigkeiten bilateral, regional und auf globaler Ebene in geeigneter Weise zusammen:
  - i. Bewahrung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt unter anderem durch den Schutz gefährdeter Arten, Habitate und der genetischen Vielfalt,
  - ii. Wiederherstellung von Ökosystemen und Beseitigung oder Verringerung negativer ökologischer Auswirkungen aufgrund der Nutzung lebendiger und nicht lebendiger natürlicher Ressourcen oder Ökosysteme und von Ökosystemleistungen ,
  - iii. Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Zugang zu genetischen Ressourcen und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Protokoll von Nagoya),
  - iv. Kartierung, Prüfung und Bewertung von Ökosystemen und ihrer Leistungen und Integration dieser Werte in die einschlägigen Berichts- und Erfassungssysteme.

## *Artikel 12*

### ***Handel mit Arten freilebender Tiere und Pflanzen und aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen***

1. Die Vertragsparteien betonen ihre Entschlossenheit, den illegalen Handel mit bedrohten, auch gefährdeten, und sonstigen geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie Teilen von ihnen und aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen, welcher die Bemühungen zur Bewahrung und nachhaltigen Bewirtschaftung freilebender Tiere und Pflanzen untergräbt, den legalen Handel mit diesen Erzeugnissen verzerrt und den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wert der natürlichen Ressourcen mindert, zu bekämpfen, und sie stellen fest, dass die internationalen Regelungen und Abkommen auf diesem Gebiet, insbesondere das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), wichtig sind.
2. Zu diesem Zweck handeln die Vertragsparteien wie folgt:
  - a) sie setzen eine wirksame innerstaatliche Politik und wirksame innerstaatliche Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit bedrohten, auch gefährdeten, und sonstigen geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen sowie des damit im Zusammenhang stehenden organisierten Verbrechens und der damit verbunden unerlaubten Finanzströme um,

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

- b) sie setzen in ihren Gesetzen und ihrer Praxis das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) und andere einschlägige Instrumente, bei denen sie Vertragspartner sind, wirksam um,
- c) für die Vorbereitung der CITES-Sitzungen arbeiten sie in geeigneter Weise zusammen und tauschen Informationen zu Fragen von beiderseitigem Interesse aus, unter anderem um die Aufnahme von Tier- und Pflanzenarten in die CITES-Anhänge befördern, welche die in CITES vereinbarten Kriterien erfüllen,

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

- d) sie arbeiten in geeigneter Weise bei innerstaatlichen Maßnahmen zur Ergänzung des CITES-Abkommens zusammen, die der weiteren Verstärkung der Kontrolle über von CITES aufgelistete Arten dienen oder den Handel mit nicht in die CITES-Anhänge aufgenommenen Arten regeln sollen,
- e) sie arbeiten mit interessierten Beteiligten und nichtstaatlichen Stellen zusammen, um den illegalen Handel mit bedrohten, auch gefährdeten, und sonstigen geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen zu bekämpfen, unter anderem mit Hilfe von sensibilisierenden Maßnahmen zur Schwächung der Nachfrage im eigenen Land,
- f) sie verbessern Überwachung, Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Bekämpfung des illegalen Handels mit bedrohten, auch gefährdeten, und sonstigen geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen, zum Beispiel durch Stärkung der Strafverfolgungsnetzwerke, und Maßnahmen zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der unerlaubten Finanzströme,
- g) sie arbeiten international zusammen, um den illegalen Handel mit bedrohten, auch gefährdeten, und sonstigen geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen zu bekämpfen, zum Beispiel durch koordinierte Bemühungen gegenüber Drittstaaten und Unterstützung internationaler Initiativen.

### *Artikel 13*

#### ***Nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen***

1. Die Vertragsparteien betonen ihr Bekenntnis zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern als einem dynamischen und sich entwickelnden Konzept, welches auf die Aufrechterhaltung und Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Werte aller Arten von Wäldern zum Wohle jetzt lebender und zukünftiger Generationen abzielt, und ihre Entschlossenheit zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und sie stellen fest, dass internationale Regelungen und Abkommen auf diesen Gebieten wie zum Beispiel CITES, das VN-Waldforum oder die Internationale Tropenholzorganisation wichtig sind.

2. Zu diesem Zweck handeln die Vertragsparteien wie folgt:

- a) sie setzen eine wirksame innerstaatliche Politik und wirksame innerstaatliche Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels um, wo angebracht, auch in Bezug auf Drittstaaten, und sie tauschen diesbezüglich Informationen aus,
- b) sie fördern in ihren Ländern die Nutzung von und den Handel mit Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und den daraus gewonnenen Erzeugnissen und sie tauschen

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

diesbezüglich Informationen aus,

- c) sie bestimmen und diskutieren Methoden zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels, zur Förderung der nachhaltigen Nutzung des Waldes und/oder zur Förderung der Nutzung von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und daraus gewonnenen Erzeugnissen,
- d) sie tauschen in Angelegenheiten mit Bezug auf diesen Artikel Informationen über handelsbezogene Maßnahmen gegenüber Drittstaaten aus,
- e) sie arbeiten miteinander und mit Dritten zusammen, um den Kapazitätsbedarf für die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels zu ermitteln,

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

- f) sie arbeiten in geeigneter Weise in den einschlägigen internationalen Foren wie CITES, dem VN-Waldforum, der Internationalen Tropenholzorganisation, der FAO und dem UNECE-Fachkomitee Forstwirtschaft zusammen.

#### *Artikel 14*

### ***Handel und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen***

1. Die Vertragsparteien betonen ihr Bekenntnis zur Bewahrung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände und aquatischen Ökosysteme sowie zu nachhaltiger und verantwortungsvoller Aquakultur, und sie stellen fest, dass die internationalen Regelungen und Abkommen auf diesem Gebiet, insbesondere die Rolle der FAO und der regionalen Fischereiorganisationen (RFMO), wichtig sind. Die Vertragsparteien stellen ebenfalls fest, dass unangemessene Bestandsbewirtschaftung sowie illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) nennenswerte nachteilige Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und die Umwelt haben.

2. Zu diesem Zweck handeln die Vertragsparteien wie folgt:

- a) sie beachten die Bewahrungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und verfolgen eine nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresschätze, wie dies in den wichtigsten Instrumenten der Vereinten Nationen und der FAO zu diesen Fragen bestimmt ist,
- b) sie beachten die Grundsätze des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände, des FAO-Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf hoher See, des FAO-Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und des FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei und sie verpflichten sich, die weitere Ratifizierung der einschlägigen internationalen Instrumente zu fördern,
- c) sie beachten die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der regionalen Fischereiorganisationen, bei denen sie Vertragspartei sind, sie arbeiten auf die Verwirklichung der Ziele der regionalen Fischereiorganisationen hin, deren Mitglied sie sind, und sie sind bestrebt, die einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der regionalen Fischereiorganisationen, bei denen sie nicht Vertragspartei sind, zu beachten, um diese Maßnahmen nicht zu untergraben und die nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresschätze zu fördern,
- d) sie arbeiten so weit möglich mit und in den regionalen Fischereiorganisationen zusammen, um eine gute Ordnung der Fischerei und eine nachhaltige Fischerei zu erreichen, unter anderem durch die wirksame Kontrolle, Überwachung und Durchsetzung der Kontroll- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der regionalen Fischereiorganisationen,

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

- e) sie führen eine wirksame Politik und wirksame Maßnahmen, auch Hafenstaatmaßnahmen, zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und zum Ausschluss der Produkte dieser Fischerei aus den Handelsströmen ein und setzen sie um,
- f) sie arbeiten, unter anderem mit und über die einschlägigen internationalen Organisationen, zusammen, um gegen die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei vorzugehen, so wie dies in den einschlägigen regionalen und internationalen Instrumenten wie dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei von 2001, dem Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei von 2009 und den von den regionalen Fischereiorganisationen festgesetzten und verabschiedeten Instrumenten niedergelegt ist,
- g) sie setzen die von den regionalen Fischereiorganisationen, bei denen sie Vertragspartei sind, eingeführten Fangdokumentations- oder Zertifizierungsprogramme für Fischereiprodukte um und arbeiten zusammen an der Errichtung multilateraler, auch elektronischer, Fangdokumentations- und Zertifizierungssysteme,
- h) sie fördern die Verwendung von Nummern der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), um die Transparenz der Flotten und Rückverfolgbarkeit der Fischereifahrzeuge zu verbessern,
- i) sie unterstützen die Beobachtungs-, Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungssysteme, um Schiffe daran zu hindern, unter ihrer Flagge zu fahren, und Personen, sich an Aktivitäten zur illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu beteiligen,
- j) sie arbeiten miteinander und mit Dritten zusammen, um den Kapazitätsbedarf für die Bekämpfung der IUU-Fischerei zu ermitteln, und sie arbeiten bei der Einbeziehung von Drittstaaten, deren Schiffe IUU-Fischerei betreiben, zusammen,
- k) sie fördern die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur zusammen, wobei sie deren wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigen, unter anderem dadurch, dass sie die Ziele und Grundsätze des FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei umsetzen.

#### *Artikel 15*

##### ***Handel mit und umweltgerechte Bewirtschaftung von Chemikalien und Abfällen***

1. Die Vertragsparteien betonen ihr Bekenntnis zur umweltgerechten Bewirtschaftung von Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus und von Abfällen, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren, was einen wesentlichen Beitrag zu allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung darstellt, und stellen fest, dass die internationalen Regelungen und Abkommen auf diesem Gebiet wichtig sind.

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

2. Zu diesem Zweck handeln die Vertragsparteien wie folgt:
  - a) sie formulieren eine wirksame Politik und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch Chemikalien und Abfälle,
  - b) sie arbeiten bei der globalen Förderung der umweltgerechten Bewirtschaftung aller Arten von Abfällen, der Abfallvermeidung und der Verwendung von Abfällen als Ressource zusammen,
  - c) sie ergreifen wirksame Maßnahmen zur globalen Bekämpfung der illegalen Verbringung aller Arten von Abfällen und arbeiten dabei zusammen,
  - d) sie fördern die aktive Beteiligung vieler Interessenträger und Sektoren unter starker Betonung der besonderen Rolle der Industrie, wobei sie feststellen, dass die umweltgerechte Bewirtschaftung von Chemikalien und Abfällen einschließlich des Handels unter vielen verschiedenen Aspekten zu betrachten ist,
  - e) sie arbeiten in geeigneter Weise auf internationaler Ebene zusammen, um die wirksame umweltgerechte Bewirtschaftung von Chemikalien und Abfällen sowie die Nutzung fundierter wissenschaftlicher Informationen zu fördern.



*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

## *Artikel 16*

### ***Zusammenarbeit bei den ökologischen Aspekten von Handel und nachhaltiger Entwicklung***

1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Zusammenarbeit bei den handelsbezogenen Aspekten ökologischer Maßnahmen wichtig ist, um die Ziele dieses Abkommens zu erreichen. In diesem Zusammenhang beraten sie sich zu handelsbezogenen ökologischen Aspekten von beiderseitigem Interesse und arbeiten dabei in geeigneter Weise bilateral, regional, und auf globaler Ebene zusammen, wobei sie besondere Aufmerksamkeit auf Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigstens entwickelten Länder (LDC) richten. Zusätzlich zu den an anderer Stelle in diesem Kapitel genannten Bereichen und Aktivitäten, bei denen sie zusammenarbeiten, kann diese Zusammenarbeit folgende Bereiche und Aktivitäten betreffen:

- a) Förderung der Bewahrung und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt unter Einbeziehung von Angelegenheiten, die natürliche Ressourcen wie Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, Forstwirtschaft, Fischerei und genetische Ressourcen betreffen,
- b) Thematisierung von Wüstenbildung und Bodenverschlechterung,
- c) Erleichterung des Handels mit Umweltgütern, -dienstleistungen und -technologien,
- d) Thematisierung der Verknüpfung von Gesundheit und Umwelt,
- e) Meeresfragen, einschließlich der Regulierung („governance“) der Ozeane, auch in Gebieten jenseits nationaler Gerichtsbarkeit,
- f) Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch,
- g) Strategien und Programme zur Förderung des Beitrags des Handels zur Ressourceneffizienz, der grünen Wirtschaft und der Kreislaufwirtschaft, unter Einbeziehung von Ökoinnovationen, und Förderung der Beteiligung an den einschlägigen internationalen Instrumenten,
- h) Zusammenarbeit und Informationsaustausch bei der globalen Durchsetzung internationaler Verpflichtungen auf diesem Gebiet, auch beim Risikomanagement.

## **Abschnitt IV - Handel und nachhaltige Entwicklung - Querschnittsthemen**

### *Artikel 17*

#### ***Aufrechterhaltung des Schutzniveaus***

1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Schwächung oder Senkung des in den nationalen Umwelt- und Arbeitsgesetzen gewährten Schutzniveaus kein geeignetes Mittel ist, um Anreize für Handel oder Investitionen zu schaffen oder sie auf irgendeine Weise zu beeinflussen.

2. Keine Vertragspartei hebt ihre Umwelt- und Arbeitsgesetze auf oder verzichtet auf ihre

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

Anwendung oder bietet eine solche Aufhebung oder einen solchen Verzicht an, um Anreize für Handel oder Investitionen zu schaffen oder sie auf irgendeine Weise zu beeinflussen.

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

3. Keine Vertragspartei unterläuft durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit ihr Umwelt- und Arbeitsrecht, um Anreize für Handel oder Investitionen zu schaffen oder sie auf irgendeine Weise zu beeinflussen.

#### *Artikel 18*

##### ***Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit***

1. Beide Parteien stellen in Einklang mit Kapitel ... [Transparenz] sicher, dass jede Maßnahme zur Verfolgung von Zielen der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder von Arbeitsbedingungen, welche Auswirkungen auf Handel und Investitionen haben können – oder Maßnahmen für Handel und Investitionen, welche Auswirkungen auf den Schutz der Umwelt oder von Arbeitsbedingungen haben können – in transparenter Weise entwickelt, eingeführt, umgesetzt und geprüft werden.

2. Zu diesem Zweck handeln beide Vertragsparteien wie folgt:

- a) sie fördern den öffentlichen Dialog mit und unter den Interessenträgern, insbesondere nichtstaatlichen Akteuren einschließlich Sozialpartner und Umweltgruppen, über die Entwicklung und Festlegung der Prioritäten, nach welchen die öffentlichen Stellen solche Maßnahmen verabschieden,
- b) sie berücksichtigen die einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Informationen und internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen, so solche bestehen, auch zu Risikomanagement und Vorsorgeansätzen,
- c) stellen die rechtzeitige Meldung solcher Maßnahmen und deren Anordnung und Prüfung an die Interessenträger und die Beratung mit den Interessenträgern, insbesondere den nichtstaatlichen Akteuren einschließlich Sozialpartner und Umweltgruppen, sicher,
- d) sie fördern, so diese Maßnahmen einmal verabschiedet sind, das Wissen über diese Maßnahmen sowie die dazugehörigen Verfahren zur Durchsetzung und Prüfung der Befolgung der Maßnahmen, indem sie dafür sorgen, dass die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- e) sie erkennen die Rolle der Interessenträger an, insbesondere der nichtstaatlichen Akteure einschließlich Sozialpartner und Umweltgruppen, bei der Beachtung und Durchsetzung der betreffenden nationalen Maßnahmen.

#### *Artikel 19*

##### ***Überprüfung der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit***

1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass es wichtig ist, die Möglichkeiten für die Behandlung von Handelsthemen und Themen der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage einer

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

ausgewogenen Einschätzung der wahrscheinlichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen möglicher Maßnahmen unter Berücksichtigung der Ansichten der Interessenträger, insbesondere der nichtstaatlichen Akteure einschließlich Sozialpartner und Umweltgruppen, zu ermitteln.

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

2. Eingedenk dessen verpflichten sich die Vertragsparteien mit der Absicht, einen sich aus diesem Abkommen ergebenden eventuellen Bedarf für flankierende Maßnahmen oder gemeinsame Handlungen festzustellen, die Auswirkungen der Umsetzung dieses Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung in ihrem Hoheitsgebiet und global sowie auf die Förderung menschenwürdiger Arbeit und des Umweltschutzes gemeinsam oder unabhängig von einander zu prüfen, zu überwachen und zu bewerten, wobei sie sich auf ihre eigenen und die gemäß diesem Abkommen eingerichteten Beteiligungsverfahren und -einrichtungen stützen. Besondere Aufmerksamkeit richten sie dabei auf Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigstens entwickelten Länder (LDC), mit der Absicht die positiven Nebeneffekte des Abkommens zu maximieren.

## *Artikel 20*

### ***Soziale Verantwortung der Unternehmen und verantwortungsvolle Geschäftsführung***

1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR) und verantwortungsvolle Geschäftsführung, womit gemeint ist, dass Unternehmen Verantwortung für die Auswirkungen ihres Handelns auf die Gesellschaft übernehmen und Handlungen von Unternehmen über ihre rechtliche Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt hinausgehen, den Beitrag von Handel und Investitionen zu einem nachhaltigen Wachstum stärken und zum Ziel dieses Abkommens, ein hohes Niveau beim Umwelt- und Arbeitsschutz zu unterstützen, beitragen. Die Vertragsparteien stellen ferner fest, dass soziale Verantwortung der Unternehmen und verantwortungsvolle Geschäftsführung aufgrund ihrer freiwilligen Natur auf die Beachtung der nationalen Gesetze in diesen Bereichen aufbauen und diese Beachtung ergänzen.

2. Die Vertragsparteien vereinbaren, soziale Verantwortung der Unternehmen und verantwortungsvolle Geschäftsführung, auch in Hinblick auf die Buchhaltung und die Einhaltung, Umsetzung, Folgemaßnahmen und Verbreitung international vereinbarter Richtlinien und Grundsätze, zu fördern. Sie vereinbaren, die Aufnahme dieser Richtlinien und Grundsätze in öffentliche Initiativen staatlicher Stellen und in die Unternehmenspolitik und -praxis von Unternehmen und Investoren, auch in Hinblick auf globale Lieferketten, unter anderem durch Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zu fördern.

3. In dieser Hinsicht beziehen sich die Vertragsparteien auf international anerkannte Richtlinien und Grundsätze der sozialen Verantwortung von Unternehmen und der verantwortungsvollen Geschäftsführung und unterstützen diese, unter anderem – je nach Art des Instruments – durch Bestätigung, Befolgung beziehungsweise Teilnahme an den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen, dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen (Global Compact), den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der ISO 26000 und der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik. Die Vertragsparteien vereinbaren ebenfalls, Fortschritt in verantwortlicher

*Dieser **TEXVORSCHLAG** ist der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Union für den juristischen Text zu „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in TTIP. Er wurde zur Erörterung mit den USA auf die Tagesordnung der Verhandlungsrunde vom 19. - 23. Oktober 2015 gesetzt und am 6. November 2015 veröffentlicht. Der tatsächliche Text in der Endfassung des Abkommens wird das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und den USA sein.*

Geschäftsführung durch unterstützende Maßnahmen zu erleichtern, welche eine stärkere Annahme dieser international anerkannten Instrumente seitens der im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei niedergelassenen Unternehmen ermöglichen.

4. Daher arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um bei Akteuren sowohl des staatlichen wie des privaten Sektors die Einhaltung, Umsetzung, Folgemaßnahmen und Verbreitung international anerkannter Instrumente zur sozialen Verantwortung von Unternehmen und verantwortungsvoller Geschäftsführung unter anderem durch Förderung folgender Maßnahmen auszubauen:

- a) Meldung und Austausch bewährter Praktiken unter den gemäß den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen eingerichteten Nationalen Kontaktstellen (NCP),
- b) Bekanntheit und Verwendung der in der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO festgeschriebenen Instrumente und Dialogpraktiken,
- c) Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken hinsichtlich der Entwicklung und Umsetzung der nationalen Aktionspläne zur Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte beziehungsweise ihrer Integration in nationale CSR-Strategien.

5. Die Vertragsparteien vereinbaren, die Mitteilung sozialer und ökologischer Informationen durch Unternehmen zu fördern, wobei man sich unter anderem auf die in Absatz 3 genannten internationalen Rahmenwerke, die Global Reporting Initiative (GRI) und andere einschlägige Rahmenwerke stützt.

## *Artikel 21*

### ***Freiwillige Sicherung der Nachhaltigkeit***

Die Vertragsparteien stellen fest, dass unparteiische, offene und transparente freiwillige Initiativen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsrechte in Form von Verhaltenskodexen, Normplänen, Kennzeichnung, Zertifizierung, Prüfung und anderen ähnlichen Maßnahmen in Unternehmen oder von öffentlichen Initiativen dazu beitragen können, ein hohes Niveau im Umwelt- und Arbeitsschutz zu erreichen und zu halten, und ordnungspolitische Maßnahmen im Inland ergänzen, und die Vertragsparteien vereinbaren, unter Beteiligung der Interessenträger die Entwicklung solcher Initiativen und die Teilnahme an ihnen zu unterstützen, dies gilt auch für freiwillige Maßnahmen zur Nachhaltigkeitssicherung wie Programme für fairen und ethischen Handel und Ökolabels.